

Multilaterale und Bilaterale Vereinbarungen (ADR-Vereinbarungen)

Stand: 31.08.2014
Autor: Jürgen Werny

Die von Deutschland gegengezeichneten ADR-Vereinbarungen können von der Webseite des BMVI als pdf-Datei heruntergeladen werden, die Adresse lautet:

<http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/UI/Gefahrgut/gefahrgut-recht-vorschriften-strasse.html?nn=36032>

Sämtliche ADR-Vereinbarungen, hier jedoch nur in Englisch und/oder Französisch sind unter folgendem Link abrufbar: <http://www.unece.org/trans/danger/multi/multi.htm>.

ADR-Vereinbarungen gelten zunächst für Beförderungen zwischen den Staaten, die die Vereinbarung unterzeichnet haben. Darüber hinaus, und deshalb lohnt sich manchmal ein Blick in die Vereinbarungen, dürfen sie auch für innerstaatliche Beförderungen angewendet werden. Rechtsgrundlage hierfür ist der § 5 (9) der GGVSEB.

Die Tabelle gibt einen Überblick über sämtliche ADR-Vereinbarungen, deren Regelungsinhalt und den Geltungsbereich, d.h. welche Staaten die Vereinbarungen gegengezeichnet haben. Erst wenn mindestens 2 Staaten unterzeichnet haben, tritt eine Vereinbarung in Kraft und erst dann werden sie in der Tabelle aufgeführt.

Die Vereinbarungen, die von Deutschland, Österreich und/oder der Schweiz unterzeichnet wurden, sind in der jeweiligen Spalte markiert. Die Spalte „Geltungsbereich“ enthält darüber hinaus alle ADR-Staaten, die die jeweilige Vereinbarung unterzeichnet haben.

Möchten Sie als Betroffener eine ADR-Vereinbarung anwenden, müssen Sie sich in jedem Fall den Text genau ansehen, um die dort genannten Bedingungen einhalten zu können. So muss bei vielen ADR-Vereinbarungen im Beförderungspapier darauf hingewiesen werden, z.B. durch den Hinweis „Beförderung vereinbart nach Abschnitt 1.5.1 des ADR (M)“ und / oder eine Kopie der Vereinbarung muss mitgeführt werden. Die beiden letzten Spalten der Tabelle enthalten Informationen, ob dies erforderlich ist.

Die multilateralen Vereinbarungen haben mit Ausnahme der M85 und M178 alle ein konkretes Ablaufdatum. Sie gelten längstens bis zu diesem Zeitpunkt, falls der Regelungsinhalt nicht bereits früher in das ADR übernommen wird. Ist dies der Fall benötigt man ja auch die Vereinbarung nicht mehr.

Änderungen gegenüber Stand 31.07.2014:

Änderungen: M228 Norwegen und Polen hinzugekommen
M265 Ungarn hinzugekommen
M274 Frankreich hinzugekommen

Neue Vereinbarungen: M279 neu hinzugekommen (Ersatz für M212)
M280 neu hinzugekommen

Fristablauf: M212 zum 19.08.2014

Multilaterale (ADR-) Vereinbarungen Stand: 31.08.2014

Änderungen gegenüber Stand 31.07.2014 sind rot markiert (inkl. der Nummer der Vereinbarung)

Nr.	Regelungsinhalt	D	A	CH	Geltungsbereich* gesamt	Gültig bis maximal	Eintrag im Bef-papier?	Kopie mitführen?
M 85	Verwendung skandinavischer Sprachen im Beförderungspapier (Dänisch, Norwegisch, Schwedisch)				DK, N, S	Bis zum Widerruf durch einen der 3 Staaten	Nein	Nein
M178	Angaben im Beförderungspapier bei Fahrten zwischen Portugal und Spanien dürfen auch in Portugiesisch oder Spanisch sein				P, E	Bis zum Widerruf durch einen der beiden Staaten	Ja	Nein
M212	Freistellung von verschiedenen Vorschriften (u.a. Zulassungsbescheinigung nicht erforderlich) beim Transport von Feuerwerkskörpern der UN-Nummern 0335 und 0336				CZ, GB, N	STOPP: Fristablauf am 19.08.2014 siehe neue Vereinbarung M279	Ja	Ja
M213	Freistellung für UN 1057 Feuerzeuge und Nachfüllpatronen für Feuerzeuge in kleinen Mengen bei Beachtung bestimmter Verpackungsvorschriften.				A, CZ, IRL, L	31.12.2014	Nein	Ja
M215	Druckbehälter für UN 1011, UN 1075, UN 1965, UN 1978, die nicht dem ADR entsprechen jedoch den norwegischen Druckbehältervorschriften dürfen zum Zwecke der Prüfung oder Entsorgung ungereinigt und leer transportiert werden.				N,S	31.01.2015	Nein	Nein
M222	Transport von Abfällen				A, CZ, FL, I	01.08.2015	Ja	Nein
M226	Beförderung von calciumcarbidhaltigen Entschwefelungsmitteln der UN 1402, 4.3, VG I in loser Schüttung				A, CZ, D, E, F, FIN, GB, N, S, SK	30.06.2015	Ja	Nein

M228	Transport von Prototypen von Lithiumbatterien über 100 kg Bruttogewicht ohne bauartgeprüfte Außenverpackung				A, B, CH, D, E, F, L, N, POL, S	26.12.2015	Nein	Nein
------	---	--	---	---	---------------------------------	------------	------	------

Nr.	Regelungsinhalt	D	A	CH	Geltungsbereich* gesamt	Gültig bis maximal	Eintrag im Bef-papier?	Kopie mitführen?
M236	Verzicht auf Empfängerangabe im Beförderungspapier bei der Auslieferung von bestimmten Gasen (UN 1001, UN 1002, UN 1072, UN 1965) und von Heizöl / Diesel der UN 1202				E, P	12.05.2016	Ja	Nein
M237	Transport von US DOT-Gasflaschen unter bestimmten Voraussetzungen zulässig (Ersatz für M180)				A, B, CH, D, DK, F, FIN, GB, I, IRL, L, NL, P, POL, S	01.06.2016	Ja	Nein
M247	Abweichungen für Prüfungen kleiner Gasflaschen (bis 12,8 Liter) für UN 1965				B, DK, F, P	31.12.2016	Nein	Nein
M253	Transport von Schweröl der UN 3082 oder 3077 in nicht bauartgeprüften Tanks ohne Anwendung von Kapitel 4.3 und 7.4				B, D, GB, I, IRL	31.12.2017	Ja	Nein
M254	Beförderung von Containern ohne Placards im reinen Straßentransport (gilt nicht für Klasse 1 und 7)				E, P	31.12.2017	Ja	Nein
M255	Prüfung von Stahlflaschen mit Flüssiggas (LPG) ohne Prüfung der inneren Beschaffenheit gemäß 6.2.1.6.1 b)				F, I	31.12.2017	Nein	Nein
M256	Transport von Ammoniaklösung UN 2672 in bestimmten IBC zulässig. (Ersatz der M193)				GB, IRL, P	31.01.2018	Ja	Nein
M257	Verwendung zusätzlicher Typen von IBC bei den Verpackungsanweisungen IBC 04 bis IBC 08				CH, D, F, P, S	31.12.2014	Nein	Nein
M259	Beförderung defekter Lithiumbatterien				B, CH, CZ, D, DK, E, F, GB, I, IRL, L, N, NL, P, S	31.12.2014	Ja + Information der Behörde über jede Beförderung	Nein

Nr.	Regelungsinhalt	D	A	CH	Geltungsbereich* gesamt	Gültig bis maximal	Eintrag im Bef-papier?	Kopie mitführen?
M260	Freistellung von Abschnitt 5.5.3 bezüglich Verwendung von Trockeneis zur Kühlung in Versandstücken				A, B, BG, CH, CZ, D, DK, E, F, FIN, GB, H, I, IRL, L, LV, N, NL, P, S, SK, SLO	31.12.2014	Nein	Nein
M261	Akkreditierung von Prüfstellen für Druckgefäßen und Tanks nach ISO / IEC 17020:2012 ebenfalls zulässig. Bisher wird in 1.8.6.8, 6.2.2.10, 6.2.3.6.1 und in 6.8.4 nur auf die Ausgabe 2004 verwiesen.				B, CH, D, E, F, FIN, GB, L, LV, N, NL, P, S	28.02.2015	Nein	Nein
M262	Beförderungseinheiten mit mehr als einem Anhänger zulässig von Versandstücken				DK, E, FIN, S	02.05.2018	Ja	Nein
M263	Beförderungseinheiten mit mehr als einem Anhänger zulässig bei Beförderung in loser Schüttung oder Tanks				DK, E, FIN, S	02.05.2018	Ja	Nein
M264	Markierung von Flaschenbündeln, die vor dem 1.07.2013 gefertigt wurden, nach neuem Absatz 6.2.3.9.7 nicht erforderlich				A, B, CH, CZ, D, DK, E, F, GB, H, I, L, NL, P, POL, S, SK, SLO	31.12.2014	Nein	Nein
M265	Keine Fahrerschulung erforderlich bei Beförderung von UN 2915 und UN 3332 (beides TYP A-Versandstücke der Klasse 7), wenn Bedingungen der Sondervorschrift S 12 eingehalten werden (Maximal 10 Versandstücke und Summe der Transportkennzahlen (TI) maximal 3. Anmerkung: Nach der derzeitigen S12 ist lediglich der Aufbaukurs Klasse 7 nicht erforderlich, nach der neuen M265 ist dann auch kein Basiskurs mehr erforderlich.				B, CZ, DK, E, F, GB, H, IRL, NL, NOR, P, S	01.01.2015	Nein	Nein

Nr.	Regelungsinhalt	D	A	CH	Geltungsbereich* gesamt	Gültig bis maximal	Eintrag im Bef-papier?	Kopie mitführen?
M266	Beförderung alter Munition der Streitkräfte (vor 1990) zur Entsorgung ohne Kennzeichnung nach aktuellem ADR				A, BG, D, DK, F, FIN, GB, NL, NOR, P, S	01.08.2018	Ja	Nein
M267	Beförderung von Gasflaschen, die an Bord von Flugzeugen oder Schiffen verwendet werden und die nicht Kapitel 6.2 entsprechen.				CH, D, F, GB, P, S	31.12.2014	Ja	Nein
M268	Beförderung von ungereinigten leeren Verpackungen als UN-Nummer 3509 unter den Bedingungen, die ab 2015 neu eingeführt werden (neue SV 663).				B, CH, D, E, F, NL, P	31.12.2014	Ja	Nein
M269	Angabe der UN-Nummern bei Gasflaschen mit UN 1011, 1075, 1965, 1969, 1978 in Zeichenhöhe 12 mm (Flaschen über 60 Liter) erst ab der nächsten wiederkehrenden Prüfung				CH, E, F, FIN, GB, I, P	30.06.2018	Nein	Nein
M270	Gasflaschen aus Verbundwerkstoffen für Wasserstoff mit Betriebsdruck 525 bar dürfen unter bestimmten Voraussetzungen auch mit 700 bar betrieben werden				B, F	15.02.2019	Nein	Nein
M271	Additivierungseinrichtungen bei Mineralöltransporten in Tanks				CH, D, E, F, GB, IRL	31.12.2014	Ja	Nein
M272	Beförderung gebrauchter Lithiumbatterien nach SV 636 in der Fassung, die 2015 im ADR eingeführt wird in Verbindung mit neuer P909				CH, D, F, P	30.06.2015	Nein	Nein
M273	Gasflaschen müssen erst ab der nächsten wiederkehrenden Prüfung mit UN-Nummern in entsprechender Größe (6 mm bzw. 12 mm) gekennzeichnet werden				D, E, F, FIN, GB, IRL	30.06.2018	Nein	Nein
M274	Beförderung von Gegenständen, die ein kleines Druckgefäß mit einer Auslöseeinrichtung enthalten unter der UN 3164 (neue Sondervorschrift 371 ab 2015)				D, F, GB	31.12.2014	Nein	Nein
M275	Betrifft die explosionsdruckstoßfeste Gestaltung von Saug-Druck-Tanks für Abfälle wenn eine Druck-Vakuumpumpe verwendet wird				D, NL	31.12.2014	Nein	Nein

Nr.	Regelungsinhalt	D	A	CH	Geltungsbereich* gesamt	Gültig bis maximal	Eintrag im Bef-papier?	Kopie mitführen?
M276	Für Fahrzeuge Typ FL und OX, die mit Flüssiggas betrieben werden gibt es eine Freistellung von der Anforderung in 9.2.4.3. a), dass Kraftstoff im Falle des Entweichens zum Boden hin abfließen muss				B, GB, NL	31.12.2016	Nein	Nein
M278	Betrifft Tankfahrzeuge mit UN 1965 Kohlenwasserstoffgas, Gemisch C in Ländern, bei denen aufgrund der klimatischen Verhältnisse im Tankinnern keine Temperaturen über 50°C auftreten können.				N, S	31.05.2019	Nein	Nein
M279	Ersatz für die M212: Freistellung von verschiedenen Vorschriften (u.a. Zulassungsbescheinigung nicht erforderlich) beim Transport von Feuerwerkskörpern der UN-Nummern 0335 und 0336				GB, N	19.08.2019	Ja	Nein
M280	Vorwegnahme der neuen Sondervorschrift 375 im ADR 2015 für UN 3077 und UN 3082. In Gebinden bis 5 Liter / kg unterliegen diese Güter nicht mehr den Vorschriften des ADR mit Ausnahme allgemeiner Verpackungsvorschriften.				GB, S	31.12.2014	Nein	Nein

Bilaterale Vereinbarungen

Nr.	Regelungsinhalt	D	A	CH	Geltungsbereich* gesamt	Gültig bis maximal	Eintrag im Bef-papier?	Kopie mitführen?
3582	Einträge im Beförderungspapier nur in Niederländischer Sprache (Dutch) zulässig.				B, NL	Kein Fristablauf	Nein	Nein

*Die Nationalitätszeichen der Vertragsstaaten, die mindestens eine der Vereinbarungen gegengezeichnet haben bedeuten (alphabetisch sortiert):

A	=	Österreich
B	=	Belgien
BG	=	Bulgarien
CH	=	Schweiz
CZ	=	Tschechische Republik
D	=	Deutschland
DK	=	Dänemark
E	=	Spanien
F	=	Frankreich
FIN	=	Finnland
FL	=	Liechtenstein
GB	=	Vereinigtes Königreich
H	=	Ungarn
I	=	Italien
IRL	=	Irland
L	=	Luxemburg
LV	=	Lettland
LIT	=	Litauen
MOL	=	Moldavien
N	=	Norwegen
NL	=	Niederlande
P	=	Portugal
POL	=	Polen
S	=	Schweden
SK	=	Slowakische Republik
SLO	=	Slowenien